

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 16/68

BMF-040410/0003-III/5/2016

BG, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz geändert werden

Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. ALLGEMEINES

a. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen jene Bestimmungen in das österreichische Recht eingefügt werden, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012, ABI Nr L 337 vom 23.12.2015 S 1, in Österreich wirksam werden kann. Durch die Verordnung (EU) 2015/2365 soll die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Schattenbanksektor erheblich erhöht werden. Die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken sollen erkannt und deren Umfang ermessens werden. Dementsprechend müssen gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/2365 und die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden.

b. Die in der Verordnung (EU) 2015/2365 vorgesehenen Sanktionsnormen werden als Verwaltungsstrafen implementiert. Daneben werden die Meldung und die Veröffentlichung im Zusammenhang mit Sanktionen geregelt. Hinsichtlich der



Angaben zur Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrenditeswaps durch Investmentfonds werden die vorgesehenen Sanktionen direkt im Investmentfondsgesetz 2011 sowie Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geregelt.

II. ZUM SFT-VOLLZUGSGESETZ

1. Strafbestimmungen / § 3

a. Gemäß Art 22 Abs 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 haben die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden nach ihrem nationalen Recht mit der Befugnis auszustatten, zumindest bei Verstößen gegen Art 4 (Meldepflicht und Sicherheitsvorkehrungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Art 15 (Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten verwaltungsrechtliche) Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen. § 3 Abs 1 SFT-Vollzugsgesetz setzt § 22 Abs 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 um, und sieht vor, dass verantwortliche Beauftragte (§ 9 VStG) einer finanziellen oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei die in den Ziffern 1 bis 3 des Abs 1 genannten Melde- und Aufbewahrungspflichten treffen und im Fall ihrer Verletzung eine Verwaltungsübertretung begehen, die von der FMA zu ahnden ist.

b. Aus § 3 Abs 1 SFT-Vollzugsgesetz geht somit ausdrücklich hervor, dass die in den Ziffern 1 bis 3 des Abs 1 genannten Pflichten einer finanziellen sowie einer nichtfinanziellen Gegenpartei auf verantwortliche Beauftragte (§ 9 VStG) übertragen werden können, was zu begrüßen ist und darüber hinaus auch im Einklang mit der Systematik des § 98 Abs 3 und § 99 BWG steht.

2. Strafbestimmungen betreffend juristische Personen / § 4

a. § 4 Abs 1 SFT-Vollzugsgesetz regelt in Umsetzung des Art 22 Abs 1 2. Satz der Verordnung (EU) 2015/2365 die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für begangene Verwaltungsübertretungen. Dementsprechend sieht § 4 Abs 1 SFT-Vollzugsgesetz vor, dass die FMA auch Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen kann, wenn natürliche Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund der in den Ziffern 1 bis 3 dargelegten Befugnisse innehaben, gegen die in § 3 Abs 1 Z 1 bis 3 SFT-Vollzugsgesetz angeführten Pflichten verstoßen.

b. Nach § 4 Abs 2 SFT-Vollzugsgesetz können juristische Personen wegen Verstößen gegen die in § 3 Abs 1 SFT-Vollzugsgesetz angeführten Pflichten auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs 1 des § 4 SFT-Vollzugsgesetz genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat. Diese Bestimmung ist zu begrüßen, weil sie neben der Verantwortlichkeit des verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG) eine Verantwortlichkeit der juristischen Person selbst für Verwaltungsverstöße normiert, und zwar dann, wenn die für sie tätigen natürlichen Personen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 SFT-Vollzugsgesetz ihre Überwachungs- und Kontrollpflichten verletzen. Jedoch sollten zwecks

Übersichtlichkeit und besseren Verständnisses die Bestimmungen des § 4 SFT-Vollzugsgesetz in § 3 SFT-Vollzugsgesetz überführt werden, was auch im Einklang mit Art 22 Abs 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 stünde.

Wien, am 17. Mai 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

